

ZH_OBERGERICHT LB220016 vom 14. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB220016

FR: ZH_OBERGERICHT LB220016 du 14 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB220016 del 14 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2016 verstarb G._____ (fortan Erblasser) mit letztem Wohnsitz in J._____ ZH. Er hinterliess als gesetzliche Erben die Beklagte, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) und den Kläger 1, Gesuchsteller 1 und Berufungsbeklagten 1 (fortan Kläger 1) sowie als eingesetzte Erbin die Klägerin 2, Gesuchstellerin 2 und Berufungsbeklagte 2 (fortan Klägerin 2; vgl. Urk. 6/4/2). Die drei Erben stehen sich seit Mai 2018 in einem Erbprozess mit der Geschäfts- Nr. CP180001-F am Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) betreffend Herabsetzung bzw. Durchsetzung des güterrechtlichen Pflichtteilsschutzes der Nachkommen gegenüber. 2.1 Mit Eingabe vom 3. März 2021 beantragten die Kläger vor Vorinstanz den Erlass von erbrechtlichen Sicherungsmassregeln gemäss Art. 551 f. ZGB im Sinne der eingangs genannten Rechtsbegehren (Urk. 6/106). Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entnommen werden (Urk. 6/446 S. 7 ff. = Urk. 2 S. 7 ff.). Am 3. März 2022 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Beschluss (Urk. 2).

- 5 - 2.2 Mit Eingabe vom 14. März 2022 erhob die Beklagte Berufung mit den eingangs genannten Anträgen (Urk. 1). Mit Verfügung vom 29. März 2022 wurde der Beklagten Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 30'000.– angesetzt (Urk. 7), welcher innert erstreckter Frist einging (Urk. 8 und 11). Mit Eingabe vom 18. Mai 2022 beantragten die Parteien zum Führen aussergerichtlicher Vergleichsgespräche gemeinsam die Sistierung des Verfahrens bis zum 6. Juni 2022 (Urk. 12). Mit Verfügung vom 23. Mai 2022 wurde das Berufungsverfahren antragsgemäss bis zum 6. Juni 2022 sistiert (Urk. 13). 2.3 Mit Eingabe vom 31. Mai 2022 teilten die Parteien der Vorinstanz sowie der hiesigen Kammer gemeinsam mit, dass am 18. Mai 2022 eine umfassende Vergleichsvereinbarung betreffend das vor Vorinstanz anhängige Hauptverfahren CP180001-F sowie das vorliegende Berufungsverfahren abgeschlossen werden können (Urk. 15). In diesem Zusammenhang stellten sie die nachfolgenden Anträge (Urk. 15 S. 2): "1. Es sei das Verfahren LB220016 als durch Vergleich erledigt abzuschreiben.

E. 2

Es seien die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens CP180001 betreffend die erbrechtlichen Sicherungsmassregeln im Umfang von CHF 25'000 (Dispositiv-Ziffer 4 des Beschlusses vom

E. 3

Es sei vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung Vormerk zu nehmen."

E. 3.1

Der Streitgegenstand unterliegt der freien Disposition der Parteien und ist demnach vergleichsfähig. Mit ihrer Vergleichsvereinbarung vom 18. Mai 2022 haben sich die Parteien aussergerichtlich über die Streitsache geeinigt und ihren Rechtsstreit vergleichsweise beigelegt. Allerdings liegt die Vergleichsvereinbarung der Berufungsinstanz nicht vor. Wird der Vergleich dem Gericht nicht erreicht und erhält das Gericht keine Kenntnis vom Inhalt des Vergleichs, kommt eine Abschreibung gestützt auf Art. 241 ZPO nicht in Betracht. Da auch kein Rückzug des Gesuchs bzw. der Berufung oder eine Anerkennung des Gesuchs erklärt wurde, ist das Verfahren aus anderen Gründen ohne (Sach-) Entscheidung gegen-

- 6 - standslos geworden und unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuschreiben (Art. 242 ZPO; vgl. Kriech, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 241 N 5, mit weiteren Hinweisen; Leumann Liebscher, in: Sutter/Sommer/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., 2016, Art. 241 N 7).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat den Streitwert mit Fr. 67'820'000.– (Liegenschaftswert) beziffert (Urk. 2 S. 40), nach Auffassung der Beklagten wären die Hypotheken von Fr. 33'000'000.– abzuziehen gewesen (Urk. 1 S. 65 ff.). Die Frage braucht hier nicht beantwortet zu werden. Auch wenn von einem Streitwert von Fr. 34'820'000.– ausgegangen wird, erscheint gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2, § 8 und § 10 Abs. 1 GebV OG eine reduzierte Entscheidungsgebühr von Fr. 4'500.– angemessen. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien zu je einem Drittel aufzuerlegen und mit dem von der Beklagten im Berufungsverfahren geleisteten Vorschuss (Urk. 11) zu verrechnen, wobei die Kläger 1 und 2 zu verpflichten sind, der Beklagten je Fr. 1'500.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 25'000.– sind zu bestätigen und den Parteien ebenfalls je zu einem Drittel aufzuerlegen. Die Kläger 1 und 2 haben vor Vorinstanz Kostenvorschüsse von Fr. 505'000.– (Kläger 1; wovon CHF 10'000.– bereits verrechnet; Urk. 6/334) bzw. Fr. 370'000.– (Klägerin 2) geleistet (Urk. 6/6/9, Urk. 6/13, Urk. 6/62, Urk. 6/64+65, Urk. 6/173, Urk. 6/181). Im Endentscheid vom 31. Mai 2022 wurden die Gerichtskosten von CHF 774'630.41 den Parteien zu je einem Drittel auferlegt (Prot. II S. 5). Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 25'000.– sind daher mit den von den Klägern 1 und 2 im vorinstanzlichen Verfahren geleisteten Vorschüssen zu gleichen Teilen zu verrechnen. Die Beklagte ist zu verpflichten, den Klägern 1 und 2 je Fr. 4'166.65 zu ersetzen. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren ist Vormerk zu nehmen.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.